

Informationen zur Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen

Soweit Sie als Aktionär der DFV Deutsche Familienversicherung AG („DFV“) durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise die Schwelle von 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus Ihren Aktien an der DFV erreichen, überschreiten oder unterschreiten, haben Sie dies unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der DFV als Emittenten mitzuteilen.

Die Stimmrechtsmitteilungen sind unverzüglich nach der Schwellenberührung an die BaFin und die DFV, spätestens innerhalb von vier Handelstagen, zu übermitteln.

Die Übermittlung einer Mitteilung an die BaFin hat ausschließlich elektronisch unter Nutzung des dafür vorgesehenen Fachverfahrens „Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)“ auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt („MVP-Portal“) zu erfolgen. Weiterführende Informationen zu Stimmrechtsmitteilungen und zum MVP-Portal finden Sie unter www.bafin.de.

Mitteilungen an die DFV gemäß §§ 33 ff. WpHG übermitteln Sie bitte ausschließlich in elektronischer Form an

stimmrechte@deutsche-familienversicherung.de

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsmitteilung an die DFV zwingend auch als XML-Datensatz (XML – Extensible Markup Language) zu übermitteln ist. Der XML-Datensatz wird nach Übermittlung Ihrer Stimmrechtsmitteilung an die BaFin über das MVP-Portal zur Verfügung gestellt.

Im Fall einer technischen Störung der für den Empfang von Stimmrechtsmitteilungen relevanten elektronischen Systeme der DFV, die eine elektronische Übermittlung der Stimmrechtsmitteilung unmöglich macht, hat die Übermittlung der Stimmrechtsmitteilung an die DFV fristwahrend schriftlich per Post oder Telefax (+49 69 743 046 222) zu erfolgen.